

Weisung 202011011 vom 13.11.2020 – Auswirkungen auf das Alg durch die Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 01.01.2021, Aktualisierung der FW Alg und weitere Informationen

Laufende Nummer: 202011011

Geschäftszeichen: GR 21 – 75151 / 75153 / 75155 / 75312 // 5215.1 / 6801.4 / 6901.4 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 / 7937 / 7965 / II-1105 / II-1106.5

Gültig ab: 13.11.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202009004 vom 17.09.2020 - Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Alg Punkte 2 und 4
- Weisung 201912013 vom 16.12.2019 - Versand von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichen Charakter in die Schweiz Punkt 2.4
- Weisung 201808019 vom 31.08.2018 - IT-Verfahren COLIBRI und ELBA-BM - Bearbeitung von Anträgen auf Alg mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr
- Weisung 202011008 vom 11.11.2020 ALLEGRO Programmversion 20.03.00 und Änderungen zum 01.01.2021

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 wird der Solidaritätszuschlag ab dem 01.01.2021 zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Dies wirkt sich auf das Alg aus.

Diese Weisung beschreibt den Planungsstand und die Bearbeitungsschritte für die AlgPlusTeams.

Ab 01.01.2021 sind Änderungen bei der Entfernungspauschale zu beachten. Ferner werden aktuelle Informationen zum Alg gegeben.

Die Fachlichen Weisungen (FW) zu §§ 151,153 SGB III und Anhang 8 – Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland - wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

1.1 Rückführung des Solidaritätszuschlags

Bei der Berechnung des Leistungsentgelts nach § 153 SGB III wird der Solidaritätszuschlag aus der Lohnsteuer ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 sind ab dem 01.01.2021 bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags deutlich höhere Freigrenzen zu berücksichtigen. Ferner wird die Höhe des Solidaritätszuschlags bereits auf 11,9 % statt bisher 20 % von der Differenz zwischen Lohnsteuer und der Freigrenze gedeckelt.

Übertragen auf alle Leistungsarten des Alg und der Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit bedeutet dies, dass für Anspruchstage ab dem 01.01.2021 die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt werden unabhängig davon, ob es sich um Bestandsfälle oder ab dem 01.01.2021 neu entstehende Leistungsansprüche handelt.

1.2 Aktuelle Informationen zum Alg

Es besteht Anpassungsbedarf beim Antrag auf Alg (Papierform und eServices) sowie beim IT-Fachverfahren ELBA-BM.

1.3 Neuregelung zur Entfernungspauschale

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 wurde der § 9 Abs.1 Satz 3 EStG neu gefasst. Von 2021 bis 2023 werden zur Abgeltung der Aufwendungen als Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer 0,35 Euro angesetzt. Es besteht Anpassungsbedarf bei der AlgPC Arbeitshilfe und den BK-Vorlagen: ID: 28177 (Zusatzblatt Werbungskosten) und ID: 24067 (Anrechnung von Nebeneinkommen - Vorlagennummer 3s155-40).

1.4 Aktualisierung der FW Alg

Es besteht Anpassungsbedarf bei den FW zu §§ 151, 153 und Anhang 8 – Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland, Punkt 4.3.11 – Versand von Bescheiden in die Schweiz.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Rückführung des Solidaritätszuschlags

2.1.1 Planungsstand

Die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags ab 01.01.2021 werden nach gegenwärtigem Planungsstand wie folgt umgesetzt:

Anfang Dezember 2020:

Implementierung der neuen Werte für Anspruchstage ab 01.01.2021 im IT-Fachverfahren COLIBRI mit Eintrag in der Differenzenanzeige,

Versand der maschinell erzeugten Änderungsbescheide,

zentrale Information der Leistungsträger nach dem SGB II (gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene kommunale Träger (zkT)), durch Bereitstellung von Listen sogenannter Aufstocker. Die Listen enthalten die geänderten täglichen Leistungssätze und dienen der Erfüllung der Informationsverpflichtung nach § 9a SGB III,

Erzeugung von Bearbeitungsaufforderungen zur Anpassung der Absetzungen in COLIBRI und für Fälle, für die kein maschineller Änderungsbescheid erstellt werden konnte (siehe Pkt. 2.1.4)

Mitte/Ende Dezember 2020:

Implementierung der neuen Werte in den ELBA-Leistungssatzrechner

Januar 2021:

Zahlungen für Anspruchstage ab 01.01.2021 erfolgen in korrekter Höhe

Implementierung der neuen Werte in die Alg-Rechner (AlgPC-Arbeitshilfe und Selbstrechner im Internet) und Aktualisierung der BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34).

2.1.2 Ziel

Mit dem Versand der Änderungsbescheide Anfang Dezember 2020 ist gewährleistet, dass die betroffenen Kundinnen und Kunden frühzeitig über den geänderten Leistungssatz informiert werden.

Ferner wird durch die zentrale Information der Leistungsträger nach dem SGB II ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand für die AlgPlusTeams und gE/zkT vermieden. Eine

rechtzeitige Prüfung der leistungsrechtlichen Auswirkungen wird unterstützt und Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II können vermieden werden.

2.1.3 Änderungsbescheide und Bescheide für Neubewilligungen

Die Änderungsbescheide für Anspruchstage ab 01.01.2021 werden mit den neuen Werten zum Solidaritätszuschlag von COLIBRI Anfang Dezember 2020 maschinell erstellt und sukzessive versandt.

Die maschinellen Änderungsbescheide werden auf der ersten Seite nach der Anrede mit folgendem Text versehen:

„der Bewilligungsbescheid über <LEISTUNGSART> wird aufgrund des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 ab 01.01.2021 geändert. Wenn die Leistungen vorläufig bewilligt wurden, ergeht auch dieser Bescheid vorläufig.“

Ferner ist im maschinellen Änderungsbescheid folgende Formulierung vorgesehen:

„Der Bewilligungsbescheid über <LEISTUNGSART> wird gemäß § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung ab 01.01.2021 geändert. Wenn die Leistungen vorläufig bewilligt wurden, ergeht auch dieser Bescheid vorläufig.“

Für Bewilligungen mit einem späteren Beginn, wird der individuelle Beginn ausgegeben.

Aktuell steht noch nicht fest, ob die maschinellen Änderungsbescheide für Neuansprüche, deren Stammrecht ab 2021 entsteht, auch die maßgeblichen Werte für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag auf Basis des Programmablaufplans für 2021 berücksichtigen. Hierzu wird gesondert informiert.

2.1.4 Bearbeitungsaufforderungen

In den folgenden Bestandsfällen generiert COLIBRI Anfang Dezember 2020 Bearbeitungsaufforderungen:

a) Für die gespeicherten Absetzungen aller Absetzungsarten zur Prüfung und ggf. Änderung oder neuen Aktivierung eines Absetzungsbetrages mit Wirkung ab 01.01.2021.

b) Bei Fällen, wenn aufgrund von Unplausibilitäten kein maschineller Änderungsbescheid erzeugt werden konnte und ein manueller Änderungsbescheid über BK-Text (ID 25287–Vorlagennummer 0b-34)) zu erstellen ist.

Der manuelle Änderungsbescheid ist mit dem Texten aus dem maschinellen Änderungsbescheid zu versehen (vgl. Punkt 2.1.3). Der neue Leistungssatz kann dem COLIBRI-Bearbeitungssystem in der Registerkarte „Ergebnis Leistungsfall“ entnommen werden.

2.1.5 Information nach § 9a SGB III

Die gE und zKT werden zentral über den ab 01.01.2021 geänderten täglichen Leistungssatz bei sogenannten Aufstockern (ohne Berücksichtigung von Anrechnungen) durch Listen informiert. Für die AlgPlusTeams entfällt daher die Informationspflicht nach § 9a SGB III im Einzelfall.

Die Informationspflicht besteht jedoch weiterhin, wenn nach der Verarbeitung der neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags, zu erkennen an der Differenzenanzeige oder dem maschinellen Änderungsbescheid, weitere Leistungssatzänderungen manuell veranlasst werden.

2.1.6 Kundenportal

Bei Anfragen von Kundinnen und Kunden steht dem Kundenportal befristet bis 28.02.2021 der FAQ-Beitrag "Solidaritätszuschlag beim Alg ab 01.01.2021" zur Verfügung.

2.2 Aktuelle Informationen zum Alg

Das Antragsformular (Papierform und eServices) wird zur Programmversion 20.03 am 16.11.2020 (P03) in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt.

Es wurden die Fragen 3a, 5a, 5b und 6a überarbeitet.

Das IT-Fachverfahren ELBA-BM wird ab 16.11.2020, dem Einsatz der Programmversion (PRV) 20.03, die Bemessung von Alg bei außerbetrieblichen Ausbildungen ohne Ausbildungsvergütung, die ab dem Kalenderjahr 2020 begonnen haben, unterstützen. Einzelheiten können der Versionsinformation ELBA PRV 20.03 (P03) (Stand 06.11.2020) entnommen werden.

2.3 Neuregelung zur Entfernungspauschale


Bei der Berücksichtigung von Fahrkosten zur Minderung des Erwerbseinkommens bei der Anrechnung von Nebeneinkommen gemäß § 155 SGB III sind die neuen Sätze der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Fälle mit laufender Anrechnung von Nebeneinkommen und der Berücksichtigung von Fahrkosten mit einer Entfernung von mehr als 20 Kilometern sind im Rahmen der nächsten Bearbeitung rückwirkend ab 1. Januar 2021 auf die korrekte Berechnung der Fahrkosten umzustellen.

Die AlgPC-Arbeitshilfe wird ab 18.01.2021 unterstützen.

Die angepassten BK-Vorlagen: ID: 28177 (Zusatzblatt Werbungskosten) und ID: 24067 (Anrechnung von Nebeneinkommen - Vorlagennummer 3s155-40) stehen voraussichtlich ab 1. Januar 2021 zur Verfügung.

2.4 Aktualisierung der FW Alg





Die FW zu § 151(Stand 13.11.2020), § 153(Stand 13.11.2020) und Anhang 8 (Stand 13.11.2020) wurden aktualisiert. Die FW und der Anhang sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

3. Einzelaufträge

Die AlgPlusTeams bearbeiten die Bearbeitungsaufforderungen zur Erstellung manueller Änderungsbescheide und die Bearbeitungsaufforderungen bei Absetzungen unter Berücksichtigung von Punkt 2.1.4 sofort. Sie sind spätestens zum Bearbeitungstag für die Januar 2021-Zahlung abzarbeiten.

Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen den FAQ-Beitrag „Solidaritätszuschlag beim Alg ab 01.01.2021“ (Punkt 2.1.6).

Die AlgPlusTeams und das Kundenportal wenden die aktualisierten FW Alg (Punkt 2.4) und den aktualisierten Antrag auf Alg (Punkt 2.2) sowie die geänderte Höhe der Entfernungspauschale bei der Berücksichtigung von Fahrkosten bei der Anrechnung von Nebeneinkommen (Punkt 2.3) an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

